

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES ÄRZTE-, GESUNDHEITS-

UND KRANKENVERSICHERUNGSGESETZES

(ÄRZTE- UND GESUNDHEITSBERUFEGESELLSCHAFTEN)

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 18. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Amtsstellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
3.1 Zweck der Vorlage.....	10
3.2 Rechtsform	10
3.3 Firma.....	12
3.4 Gründung.....	12
3.5 Haftpflicht.....	13
3.6 Gesellschafter.....	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	14
4.1 Ärztegesetz.....	14
4.2 Gesundheitsgesetz	30
4.3 Gesetz über die Krankenversicherung	40
5. Vernehmlassungsvorlage.....	43
5.1 Abänderung des Ärztegesetzes.....	43
5.2 Abänderung des Gesundheitsgesetzes (GesG)	55
5.3 Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG)	67

Zusammenfassung

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Führung einer Arztpraxis oder einer Praxis eines Gesundheitsberufes in Form einer juristischen Person vor. Dies ist seit dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 10. Oktober 2008 zu StGH 2008/38 zwar möglich, jedoch ohne jegliche Rahmenbedingungen.

Mit der Abänderung des Ärztegesetzes, des Gesundheitsgesetzes und des Krankenversicherungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen werden Schranken für die juristischen Personen geschaffen, wodurch ein Wildwuchs verhindert werden soll und somit die Patienten geschützt werden.

Ärzte und Gesundheitsberufler werden in Zukunft die Möglichkeit haben, ihren Betrieb in Form der AG, GmbH, der einfachen Gesellschaft sowie der Kollektivgesellschaft zu führen. Damit werden diesen die gleichen Gesellschaftsformen eröffnet wie den Rechtsanwälten, welche den Stein ins Rollen gebracht haben.

Im Zentrum der Überlegungen bei der Schaffung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stand das Interesse des Patienten. Diese sollten durch die Ärztesellschaften und Gesundheitsberufegesellschaften nicht schlechter gestellt werden als vor der Öffnung durch das Urteil des Staatsgerichtshofes. Dazu mussten für zahlreiche Rechtsbereiche Regeln geschaffen werden, welche eine geordnete Entwicklung garantieren. Die Bestimmungen über den Firmennamen wurden derart ausgestaltet, dass nur die Namen von Gesellschafter in den Firmennamen aufgenommen werden dürfen. Ausserdem dürfen Facharztbezeichnungen nur in den Firmennamen aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter den Facharzt-titel innehaben. Bei den Gesundheitsberufen dürfen nur Personen mit demselben Gesundheitsberuf Gesellschafter sein, ein Zusammenschluss z.B. von Physiotherapeuten und Chiropraktoren ist nicht zulässig.

Weiters wurde die Beteiligung an einer Ärzte- bzw. Gesundheitsberufegesellschaft geregelt. Ein Leistungserbringer kann nur Gesellschafter einer einzigen Gesellschaft sein. Zusätzlich sind die zusätzliche freiberufliche Ausübung des Berufes, die Ausübung in einem Anstellungsverhältnis bei einer anderen Gesellschaft und die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft untersagt. Auch dürfen Ärzte- bzw. Gesundheitsberufegesellschaften nicht an anderen Ärzte- bzw. Gesundheits-

berufegesellschaften beteiligt sein oder sich zu einer Konzernverbindung zusammenschliessen.

Zum Schutz der Patienten soll auch normiert werden, dass Ärzte- bzw. Gesundheitsberufegesellschaften eine Haftpflichtversicherung mit einer entsprechenden Deckungssumme abzuschliessen haben, bevor sie als Gesellschaft eingetragen werden können. Dies soll gewährleisten, dass in einem Haftungsfall der Geschädigte nicht durch eine etwaige Haftungsbeschränkung der juristischen Person in seinem Regress beschränkt wird, sondern ein entsprechendes Haftungsvolumen vorfindet. Die Haftungssumme ergibt sich aus den Haftungssummen der einzelnen Gesellschafter, jedenfalls ist aber eine Mindestdeckungssumme gesetzlich vorgeschrieben.

Die einzelnen Leistungserbringer rechnen weiterhin mit ihrer eigenen ZSR-Nummer ab, auch wenn sie als Angestellte der Gesellschaft auftreten und in ihrem Namen agieren. Damit soll verhindert werden, dass Leistungserbringer ohne Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) über die Gesellschaft abrechnen und dadurch Leistungen von den Kassen übernommen werden, obwohl der Leistungserbringer keine Zulassung zur OKP besitzt.

Das Amt für Gesundheit führt eine Liste mit allen Ärzte- und Gesundheitsberufegesellschaften. Erst nach Eintragung in die Liste darf die Gesellschaft die Tätigkeit aufnehmen. Die Eintragung im Öffentlichkeitsregister ist Voraussetzung für die Eintragung in die Ärzte- bzw. Gesundheitsberufegesellschaftenliste, berechtigt aber noch nicht zur Berufsausübung.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Gesundheit (AG)

Steuerverwaltung (STV)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHG)

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA)

Finanzkontrolle (FK)

Vaduz, 10. November 2009

RA 2009/2545-6601

P

1. AUSGANGSLAGE

In seinem Urteil vom 10.10.2008 zu StGH 2008/38 hat der Staatsgerichtshof mit ausführlicher Begründung festgehalten, dass das generelle Verbot, dass sich Ärzte in der Rechtsform einer juristischen Person organisieren, „als unverhältnismässiger Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der Ärzte“ zu qualifizieren ist. Deswegen wurden die Bestimmungen, die einen Zusammenschluss von Ärzten oder anderen Gesundheitsfachpersonen, die nicht Apotheker, Drogisten oder Augenoptiker sind (Art. 18 Abs. 1, Art. 32 Abs. 4 und Art. 62 Abs. 4 GesG), als verfassungswidrig aufgehoben.

Die aufgehobenen Bestimmungen lauteten wie folgt:

Art. 18 Abs. 1 GesG

„Apotheker, Drogisten und Augenoptiker dürfen einen Betrieb in der Rechtsform einer juristischen Person führen, sofern der Betrieb vom Bewilligungsinhaber persönlich geleitet wird.“

Mit dieser Bestimmung wurde klargestellt, dass lediglich die ausdrücklich genannten Apotheker, Drogisten und Augenoptiker ihren Betrieb in der Rechtsform einer juristischen Person führen dürfen; nicht jedoch, vorbehaltlich der Aus-

übung in der Form einer Einrichtung des Gesundheitswesens, alle anderen Gesundheitsfachpersonen.

Art. 37 Abs. 4 GesG

„Einzel- und Gemeinschaftspraxen sowie die in Art. 18 genannten Betriebe fallen nicht unter dieses Kapitel.“

Mit dieser Bestimmung wurde klargestellt, dass weder Einzel- und Gemeinschaftspraxen noch die in der Form einer juristischen Person geführten Betrieben von Apothekern, Drogisten und Augenoptikern in der Form einer juristischen Person als Einrichtung des Gesundheitswesens gemäss Art. 37 ff. GesG betrieben werden können. Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen gemäss Art. 40 GesG in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts oder als Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts betrieben werden.

Durch das parallele Gelten von Art. 18 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 4 GesG war es für Gesundheitsfachpersonen, die nicht Apotheker, Drogisten oder Augenoptiker sind, nicht möglich, ihrem Beruf in der Form einer juristischen Person nachzugehen.

Art. 62 Abs. 4 GesG

„Konzessionen zur Führung eines Betriebes der Gesundheitspflege, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, erlöschen nach Ablauf eines Jahres, wenn die angebotenen Leistungen auch im Rahmen von Einzelpraxen oder Praxisgemeinschaften (Art. 17) erbracht werden können.“

Diese Bestimmung sollte verhindern, dass allfällige Konzessionsinhaber einen Betrieb der Gesundheitspflege in der Rechtsform einer juristischen Person weiterführen, wenn die angebotenen Leistungen auch im Rahmen von Einzelpraxen oder Praxisgemeinschaften gemäss Art. 17 GesG erbracht werden können. Damit

sollten auch die bisherigen Konzessionsinhaber von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, ihrem Gesundheitsberuf in der Rechtsform einer juristischen Person nachzugehen.

Nachdem diese Bestimmungen aufgehoben wurden und der StGH im erwähnten Urteil klargestellt hat, dass das generelle Verbot der Rechtsform der juristischen Person für Arztpraxen „als unverhältnismässiger Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der Ärzte“ zu qualifizieren ist, stellte sich einerseits die Frage, ob diese Schlussfolgerung auch für die anderen Gesundheitsberufe gilt und andererseits, ob die bestehenden Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und Ärztegesetzes (ÄrzteG) dem Nachgehen eines Gesundheitsberufes in der Rechtsform einer juristischen Person entgegen stehen und ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht

Ein von der Regierung in Auftrag gegebenes Gutachten kam eindeutig zum Schluss, dass die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen durch den StGH zwar direkt nur die Ärzte betreffe, allerdings die diesbezüglichen Argumente auch auf alle anderen Gesundheitsberufe übertragen werden können. Damit ist ein generelles Verbot, einem Gesundheitsberuf in der Rechtsform einer juristischen Person nachzugehen, ungeachtet des Gesundheitsberufes als unverhältnismässiger Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der entsprechenden Gesundheitsfachpersonen und damit als verfassungswidrig zu qualifizieren.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Da weder das Gesundheits- noch das Ärztegesetz Bestimmungen enthalten, die regeln, wie sich eine juristische Person, bestehend aus Gesundheitsfachpersonen bzw. Ärzten zu organisieren hat, war zweifelsohne gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben. Schliesslich sind sowohl das Gesundheits- als auch das Ärztege-

setz darauf ausgelegt, dass der Ärzte- und jeder andere Gesundheitsberuf freiberuflich ausgeübt wird. Blicke es bei der jetzigen Regelung, bestünde grosse Rechtsunsicherheit beim Rechtsanwender. Zudem bestünden diverse Regelungslücken, welche insbesondere im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens inakzeptabel sind. Daher war es Aufgabe der Regierung, diese Regelungslücken zu schliessen um den Leistungserbringern, welche sich in einer Gesellschaft zusammenschliessen möchten, eine rechtliche Basis zu schaffen damit die Rechtsicherheit für diese gewährleistet ist und gleichzeitig der Patient geschützt wird.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Zweck der Vorlage

Die Vorlage dient der Realisierung des Urteils des Staatsgerichtshofes StGH 2008/38. Der durch das Urteil geschaffene rechtsfreie Raum soll beseitigt werden, damit eine geordnete Entwicklung im Bereich der juristischen Personen in den Gesundheitsberufen erreicht werden kann. Die Interessen der Patienten und auch des Landes Liechtenstein sind durch Rahmenbedingungen zu schützen. Daher wurde ein neues Kapitel geschaffen, welches in das Ärztegesetz und mit den notwendigen Änderungen in das Gesundheitsgesetz integriert worden ist.

3.2 Rechtsform

Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil die Bestimmungen aufgehoben, welche die Führung einer Arztpraxis oder einer Praxis eines Gesundheitsberufes in der Form einer juristischen Person verhindert haben. Der Staatsgerichtshof hat aber keine Ausführungen dazu gemacht, welche Formen der juristischen Personen den Gesundheitsberufen einschliesslich der Ärzte zu Verfügung stehen sollten. Die Vorlage sieht als mögliche Verbandsper-

sonen die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor. Diese Einschränkung auf diese vier Rechtsformen entspricht Art. 10 Abs. 2 Rechtsanwaltsgesetz, welches Vorbild für die vorliegende Gesetzesvorlage ist. Ausgeschlossen sind damit alle anderen Formen von Verbandspersonen, insbesondere die Anstalt und das Treuunternehmen reg.

Ein Grund für diese Einschränkung besteht darin, dass sich die Inhaberschaft bei der Anstalt und beim Treuunternehmen nicht wirksam kontrollieren lässt. Beide Verbandspersonen zeichnen sich insbesondere durch ihre Anonymität aus. Dieses Merkmal ist aber nicht damit vereinbar, dass Gesellschafter einer Ärztegesellschaft nur Ärzte sein dürfen, die in die Ärzteliste eingetragen sind (Art. 15f Abs. 1).

Überdies handelt es sich bei der AG und der GmbH um so genannte harmonisierte Gesellschaften. Diese Gesellschaften unterliegen zahlreichen europarechtlichen Bestimmungen, unter anderem der Publizitätsrichtlinie (68/151/EWG). Die Umsetzung dieser Richtlinie sieht vor, dass die Gründung, jegliche Statutenänderungen und die Auflösung der harmonisierten Gesellschaften öffentlich zu beurkunden und im amtlichen Kundmachungsorgan zu publizieren ist. Die damit verbundene Kontrollfunktion ist im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens äusserst wichtig.

Letztlich wäre eine Abweichung vom Rechtsanwaltsgesetz nicht anzuraten. Das Urteil des Staatsgerichtshofes über die Öffnung der juristischen Personen für die Rechtsanwälte gilt als Vorbild für die vorliegende Vorlage. Würde den Leistungserbringern zusätzliche Verbandspersonen geöffnet, würde dies eine Ungleichbehandlung zu den Rechtsanwälten bedeuten, was wiederum eine Anrufung des Staatsgerichtshofes zur Folge haben könnte. Dies ist zu vermeiden.

3.3 Firma

Die Gestaltung der rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Firmennamens der juristischen Personen ist für den Patienten von zentraler Bedeutung. Der Patient darf durch den Firmennamen nicht getäuscht werden, indem Bestandteile in die Firma aufgenommen werden, welche nicht eindeutig sind oder falsche Kompetenzen vorspiegeln. Daher wurde das Firmenrecht im Ärztegesetz folgendermaßen ausgestaltet:

- Aufnahme mindestens eines Nachnamens eines Gesellschafters in den Firmennamen.
- Hinweis auf Ausübung des Ärzteberufes;
- Bei Kapitalgesellschaften: Aufnahme der Gesellschaftsbezeichnung;
- Aufnahme von Facharzttiteln nur, wenn alle Gesellschafter diesen besitzen

Durch diese Anforderungen an die Firma soll gewährleistet werden, dass der Einzelne nicht durch unzulässige Firmenbestandteile getäuscht oder in die Irre geführt wird.

3.4 Gründung

Das Verfahren zur Errichtung einer Ärzte- bzw. Gesundheitsberufegesellschaft ist mehrteilig und beruht auf der Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Gesundheit (AG) und dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA): Vor Eintragung in das Öffentlichkeitsregister muss vom AG eine Bescheinigung ausgestellt werden, dass die in Gründung befindliche Gesellschaft die gesetzlichen Voraussetzungen des Ärzte- bzw. Gesundheitsgesetzes erfüllt und nach einer Eintragung in das Öffentlichkeitsregister vom AG in die Liste der Ärzte- bzw. Gesundheitsberufegesellschaften eingetragen wird. Erst die Eintragung in diese Liste als konstitutiver Akt berechtigt die Gesellschaft zur Aufnahme der Tätigkeit.

3.5 Haftpflicht

Die Gesellschaft muss vor der Eintragung in die Liste der Ärzte- bzw. Gesundheitsberufegesellschaften eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Dies gewährleistet den Schutz des Patienten in einem Schadensfall. Diese Regelung gilt analog zur heutigen Regelung bezüglich der freiberuflichen Ausübung der Tätigkeit. Die Mindestversicherungssumme ergibt sich aus der Addition der Mindestversicherungssummen der einzelnen Gesellschafter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Ärztegesetz, Gesundheitsgesetz). Die Höhe ist also abhängig von der Anzahl der Gesellschafter und deren individueller Mindestversicherungssumme. Besteht die Ärztesgesellschaft z.B. aus drei Gesellschaftern, welche alleamt chirurgisch tätige Fachärzte sind, beträgt die Mindestversicherungssumme CHF 15 Mio. (Art. 25 Abs. 3 Ärztegesetz iVm Art. 11 Abs. 2 Bst. b Ärzteverordnung). Sowohl bei den Ärztesgesellschaften als auch bei den Gesundheitsberufegesellschaften sind aber Mindestversicherungssummen vorgesehen, die nicht unterschritten werden dürfen, selbst wenn die Addition der Mindestversicherungssummen der Gesellschafter darunter liegen würde. Bei den Ärztesgesellschaften beträgt die absolute Untergrenze CHF 10 Mio., bei den Gesundheitsberufegesellschaften von Apothekern, Chiropraktoren, Drogisten, labormedizinischen Diagnostikern und Zahnärzten ebenfalls CHF 10 Mio., bei den übrigen Gesundheitsberufegesellschaften beträgt diese CHF 5 Mio.

3.6 Gesellschafter

Gesellschafter einer Ärztesgesellschaft können nur Ärzte sein, die in die Ärzteliste des Amtes für Gesundheit eingetragen sind. Dritte dürfen an der Gesellschaft in keinsten Weise beteiligt werden. Sie dürfen weder finanziell an der Gesellschaft beteiligt sein noch dürfen sie von einem Gesellschafter bevollmächtigt werden. Gesellschafter einer Ärztesgesellschaft dürfen nicht Gesellschafter einer oder

mehreren weiteren Ärztegesellschaften sein. Dies soll gewährleisten, dass Art. 15a Abs. 3 ÄrztegesetzNEU nicht umgangen werden kann. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft dürfen auch nicht an einer anderen Ärztegesellschaft beteiligt sein, den Arztberuf zusätzlich freiberuflich ausüben oder im Angestelltenverhältnis mit einer anderen Ärztegesellschaft stehen, bei welcher sie nicht Gesellschafter sind. Die Verwaltung wird ausschliesslich durch Ärzte, die in der Ärzteliste eingetragen sind, besorgt.

Gesellschafter einer Gesundheitsberufegesellschaft dürfen nur Gesellschafter einer Gesundheitsberufegesellschaft desselben Berufes sein. Weiters dürfen sie nicht im Angestelltenverhältnis zu einer Gesundheitsberufegesellschaft des gleichen Gesundheitsberufes stehen und denselben Gesundheitsberuf auch nicht zusätzlich freiberuflich ausüben.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Ärztegesetz

Zu Art. 5 Abs. 2

Art. 5 regelt die eigenverantwortliche Berufsausübung. Bisher lag eine eigenverantwortliche Berufsausübung lediglich dann vor, wenn sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erfolgte. Künftig soll auch die Ausübung des Ärzteberufes als Gesellschafter einer Ärztegesellschaft und gleichzeitig Angestellter dieser Ärztegesellschaft als eigenverantwortlich gelten. Nicht möglich ist, dass ein Arzt gleichzeitig einerseits Gesellschafter einer Ärztegesellschaft ist und andererseits Angestellter einer anderen Ärztegesellschaft oder als freiberuflich als Arzt tätig ist (vgl. dazu auch Art. 15h Abs. 4). Eine Klarstellung erfolgt zudem in Bezug auf die Möglichkeiten der freiberuflichen Berufsausübung im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses. Diese

ist möglich für einen freiberuflich tätigen Arzt, für eine Ärztesgesellschaft oder für eine Einrichtung des Gesundheitswesens (lit. c).

Zu Art. 9 Abs. 4 und 5

Inskünftig soll das Amt für Gesundheit nicht nur eine Ärzteliste, in welche alle Inhaber einer Bewilligung zur eigenverantwortlichen Ausübung des ärztlichen Berufes eingetragen werden, sondern auch eine Liste der Ärztesgesellschaften führen, in welche sämtliche Ärztesgesellschaften gemäss Art. 15a ff. eingetragen werden. Entsprechend waren Art. 9 Abs. 4 und 5 anzupassen.

Zu Art. 14 Abs. 5

Durch die vorgeschlagene Ergänzung dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Liquidator einer Ärztesgesellschaft im Falle der Auflösung und Liquidation einer Ärztesgesellschaft die Dokumentation für die der Aufbewahrungspflicht entsprechenden Dauer unter Wahrung des Datenschutzes gegen Kostenersatz dem Amt für Gesundheit zu übermitteln hat. Diese Verpflichtung trifft den Liquidator ungeachtet dessen, ob er behördlich etwa aufgrund der Streichung aus der Liste der Ärztesgesellschaften (Art. 15f) oder von den Gesellschaftern bestellt wurde.

Zu Art. 15 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass im Rahmen von Praxisgemeinschaften Ärztesgesellschaften den freiberuflich tätigen Ärzten gleichgestellt sind. Dies bedeutet, dass sowohl zwei oder mehrere Ärztesgesellschaften oder auch eine oder mehrere Ärztesgesellschaften mit einem oder mehreren freiberuflich tätigen Ärzten eine Praxisgemeinschaft bilden können.

Durch die Gleichstellung unterliegen die Ärztesgesellschaften, welche sich zu Praxisgemeinschaften mit anderen Ärzten bzw. Ärztesgesellschaften zusammenschliessen, den gleichen Pflichten wie freiberuflich tätige Ärzte, die sich zu einer Praxisgemeinschaft zusammenschliessen. Insbesondere muss bei Zusammen-

schluss zu einer Praxisgemeinschaft durch eine Ärztegesellschaft die Tätigkeit als Ärztegesellschaft im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 „nach aussen eindeutig in Erscheinung treten“.

Zu Art. 15a

Darin wird insbesondere geregelt, dass sich Ärzte auch in Form einer Ärztegesellschaft zusammenschliessen können. Als mögliche Rechtsformen für den Zusammenschluss stehen den Ärzten die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, als Personengesellschaften, und die Aktiengesellschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Verbandspersonen, offen. Diese Einschränkung auf diese vier Rechtsformen entspricht Art. 10 Abs. 2 Rechtsanwaltsgesetz (RAG). Ausgeschlossen sind damit alle anderen Formen von Verbandspersonen, insbesondere die Anstalt und das Treuunternehmen reg.

Ein Grund für diese Einschränkung besteht darin, dass sich die Inhaberschaft bei der Anstalt und beim Treuunternehmen nicht wirksam kontrollieren lässt. Beide Verbandspersonen zeichnen sich insbesondere durch ihre Anonymität aus. Dieses Merkmal ist aber nicht damit vereinbar, dass Gesellschafter einer Ärztegesellschaft nur Ärzte sein dürfen, die in die Ärzteliste eingetragen sind (Art. 15f Abs. 1).

Überdies handelt es sich bei der AG und der GmbH um so genannte harmonisierte Gesellschaften, d.h. für diese Gesellschaften geltend wurden die entsprechenden EU-Richtlinien, insbesondere die Publizitätsrichtlinie, umgesetzt. Neben der Harmonisierung mit den entsprechenden Vorschriften aus den anderen EU- und EWR-Mitgliedstaaten geht namentlich mit der Umsetzung der Publizitätsrichtlinie einher, dass die Gründung, jede Statutenänderung sowie die Auflösung einer AG und GmbH öffentlich zu beurkunden und im amtlichen Kundmachungsorgan zu publizieren sind. Dieser Publizität kommt eine wichtige Kontrollfunktion zu.

Diese erscheint gerade im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens als sehr wichtig.

Überdies wäre es wohl mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, wenn man die erwähnte (bisweilen kritisierte) Einschränkung in Bezug auf die Gesellschaftsformen bei den Rechtsanwälten vor zwei Jahren gemacht hat und davon zwei Jahre später bei den Ärzten wieder abweichen würde. Es wäre dann damit zu rechnen, dass die Rechtsanwaltschaft unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz ebenfalls eine Aufhebung der entsprechenden Einschränkung im RAG durch den StGH erwirken könnte. Dies würde erneut eine Anpassung des RAG erfordern.

Betreffend die AG gilt es zu erwähnen, dass bei der Gründung mindestens zwei Aktionäre vorhanden sein müssen. Nicht ausgeschlossen ist, dass danach der eine Aktionär, der zwingend Arzt sein muss, seine Aktien bzw. seine Aktie dem anderen überträgt und jener eine Ein-Mann-Ärzte-AG betreibt. Ein-Mann-Körperschaften, und damit auch Ein-Mann-AGs, Ein-Mann-GmbHs und Ein-Mann-Kommandit-AGs werden vom PGR nämlich nicht untersagt.

Die Beteiligung von Ärztesellschaften an anderen Ärztesellschaften ist in jeder Form, d.h. insbesondere direkt oder indirekt, unzulässig. Gleiches gilt für den Zusammenschluss mehrerer Ärztesellschaften zu einer Konzernverbindung.

Zu Art. 15b

Da im ÄrzteG aber die Inhalte der Berufsausübung in Art. 4 sehr offen formuliert sind, muss in der Zweckbestimmung zum Schutz der Patienten eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Daher dürfen die in Art. 4 ÄrzteG genannten Inhalte der Berufsausübung lediglich im für den jeweiligen Arzt bewilligten Tätigkeitsbereich ausgeübt werden. In der Zweckbestimmung ist daher explizit darauf hin-

zuweisen, dass diese Inhalte nur im bewilligten Tätigkeitsbereich bzw. Facharztbereich erfolgen dürfen. Z.B:

„Zweck der Gesellschaft ist die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen körperlichen und seelischen Gesundheitsstörungen im Bereich der inneren Medizin.“

Die Einschränkung in der Zweckbestimmung hat sich auf den in der Bewilligung umschriebenen Tätigkeitsbereich zu beschränken. Deswegen wird im vorgeschlagenen Art. 15 Abs. 1 ausdrücklich auf Art. 10 ÄrzteG verwiesen.

Da sich auch Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, insbesondere unterschiedliche Fachärzte, zu einer Ärztesgesellschaft zusammenschliessen können, muss einerseits eine entsprechende Klarstellung im Zweck erfolgen. Z.B:

„Zweck der Gesellschaft ist die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen körperlichen und seelischen Gesundheitsstörungen im Bereich der Allgemeinmedizin sowie der inneren Medizin.“

Andererseits ist namentlich zum Schutz der Patienten in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass einzelne Tätigkeitsbereiche nur unter der Verantwortung desjenigen Arztes mit entsprechender Bewilligung für diesen Tätigkeitsbereich durchführen dürfen. Dies kann etwa durch entsprechende Hinweise in der Praxis und in der Korrespondenz, das heisst insbesondere auf den Briefschaften, geschehen.

Zu Art. 15c

Abs. 1:

Von zentraler Bedeutung erscheint es, dass in der Firma auf das Bestehen der Ärztesgesellschaft hingewiesen werden muss. Die Firma muss dann auch in der

Korrespondenz sowie etwa bei der Praxisbeschriftung entsprechend verwendet werden.

Aufgrund der persönlichen Beziehung zwischen Arzt und Patient muss wenigstens der Familiennamen eines (nicht aller) Gesellschafters in die Firma aufgenommen werden. Die Verpflichtung zur Aufnahme der Familiennamen aller Gesellschafter könnte bei vielen Gesellschaftern zu unbrauchbaren und verwirrenden Firmen führen.

Dieser Absatz entspricht im Wesentlichen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 RAG.

Abs. 2:

Aus der Sicht der Patienten ist es wichtig, dass sie wissen, über welche fachliche Qualifikation der Arzt, den sie aufsuchen, verfügt. Daher darf die Firma diesbezüglich keine missverständlichen oder irreführenden Angaben enthalten. Deswegen regelt Abs. 2, dass in die Firma nur der Vorname und der akademische Titel des Gesellschafters, dessen Familienname in der Firma enthalten ist, aufgenommen werden darf. Die Bezeichnung „Arzt für Allgemeinmedizin“ oder eine Facharztbezeichnung darf in der Firma nur verwendet werden, wenn alle Gesellschafter über entsprechende Bewilligungen verfügen. Würde diese Einschränkung nicht gemacht, dann könnten sich z.B. ein Orthopäde und ein Chirurg zu einer Ärztegesellschaft zusammenschließen und die Firma könnte unter Umständen lediglich den Begriff „Chirurgie“ enthalten. Derartige Verwirrungen sollen verhindert werden.

Abs. 3:

Dieser Absatz regelt, dass weitere Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Ärztegesellschaft sind, nicht in die Firma aufgenommen werden dürfen. Nicht zulässig ist damit die Aufnahme von Phan-

tasie- oder sonstiger Bezeichnungen in die Firma wie z.B. Ärzte- oder Gesundheitszentrum, Praxis oder Praxisgemeinschaft.

Abs. 4:

Um zu verhindern, dass Ärztesellschaften diverse Bezeichnungen verwenden, soll in diesem Absatz klargestellt werden, dass im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung lediglich die Begriffe „Ärzte-Aktiengesellschaft“ oder „Ärzte-AG“ bzw. „Ärzte-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Ärzte-Ges.m.b.H.“ oder „Ärzte-GmbH“ verwendet werden dürfen. Die Möglichkeiten der Abkürzung entsprechen Art. 1023 bzw. Art. 1025 PGR.

Würden diese Einschränkungen nicht gemacht, dann könnte z.B. die Arztpraxis von Dr. med. Max Muster, Facharzt für Gynäkologie, lediglich Muster AG heißen. Es wäre nicht erkennbar, dass es sich dabei um eine Ärztesellschaft handelt. Dies ist mit der im öffentlichen Gesundheitsrecht erforderlichen Transparenz nicht vereinbar.

Zudem müssen auch Rechtsanwälte das Bestehen als Rechtsanwaltsgesellschaft „nach aussen durch geeignete Massnahmen sichtbar machen“ (Art. 10 Abs. 3 Satz 1 RAG). Dies geschieht in der Praxis durch Bezeichnungen wie „Rechtsanwälte AG“, „Advokaturbüro AG“ oder „Advokatur AG“.

Abs. 5:

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Ärztegesellschaft darf sein Name und sein akademischer Titel in der Firma nicht fortgeführt werden. Der Hinweis, dass auch die auf ihn abstellende Bezeichnung „Arzt für Allgemeinmedizin“ oder die Facharztbezeichnung nicht mehr weitergeführt werden kann, ergibt sich bereits aus dem vorgeschlagenen Art. 15b Abs. 2 Satz 2.

Zu Art. 15d

Das Bewilligungs- und Gründungsprozedere wurde an die vergleichbare Situation bei den Rechtsanwälten, und damit an Art. 10a RAG, angepasst. Im Wesentlichen soll es wie folgt ablaufen:

1. Einholung der Bewilligung zur eigenverantwortlichen Ausübung des Ärzteberufes gemäss Art. 6 ff. durch die Gesellschafter, sofern eine solche nicht bereits besteht.
2. Erteilung einer Bewilligung zur eigenverantwortlichen Ausübung des Ärzteberufes gemäss Art. 9 durch das Amt für Gesundheit, sofern eine solche nicht bereits besteht.
3. Eintragung der Gesellschafter in die Ärzteliste gemäss Art. 9 Abs. 4 und 5, sofern die Gesellschafter nicht bereits in der Ärzteliste eingetragen sind.
4. Antrag der Ärztegesellschaft in Gründung an das Amt für Gesundheit auf Eintragung in die Liste der Ärztegesellschaften mit gleichzeitiger Übermittlung der Gesellschaftsverträge, der Statuten und weiterer Verträge zwischen den Gesellschaftern.
5. Prüfung der übermittelten Unterlagen durch das Amt für Gesundheit.

6. Im Falle der Gründung einer im Öffentlichkeitsregister einzutragenden Gesellschaft: Ausstellung einer Bescheinigung durch das Amt für Gesundheit zu Händen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, dass die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind und die Gesellschaft nach der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister in die Liste der Ärztesellschaften eingetragen wird. Ohne diese Bescheinigung darf die Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragen werden.
7. Im Falle einer im Öffentlichkeitsregister einzutragenden Gesellschaft: Gründung der Ärztesellschaft und Eintragung derselben im Öffentlichkeitsregister.
8. Im Falle einer im Öffentlichkeitsregister einzutragenden Gesellschaft: Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus dem Öffentlichkeitsregister durch die gegründete Ärztesellschaft an das Amt für Gesundheit.
9. Eintragung der Ärztesellschaft in die Liste der Ärztesellschaften.
10. Aufnahme der Tätigkeit durch die Ärztesellschaft.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Eintragung der Ärztesellschaft in die Liste der Ärztesellschaften nicht bedeutet, dass die Ärztesellschaft selbst eine Bewilligung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung hätte. Vielmehr ist die Bewilligung im Sinne der diesbezüglich geltenden Bestimmungen (Art. 6 ff.) an die natürliche Person, also den Arzt bzw. Gesellschafter, gebunden. Die Eintragung in die Liste der Ärztesellschaften ist lediglich Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch die Ärztesellschaft (Art. 9 Abs. 4).

Die Eintragung in die Liste der Ärztesellschaften hat aber nichts mit der Berufsausübung auf Rechnung der Sozialversicherungen sowie der Umschreibung der ärztlichen Leistungen und der Voraussetzungen für die Vergütung dieser Leis-

tungen durch die Sozialversicherungen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 ÄrzteG, und damit insbesondere nichts mit der Zulassung zur Tätigkeit in der obligatorischen Krankenversicherung, zu tun. Diese werden, wie es in Art. 10 Abs. 3 ÄrzteG heisst, in der entsprechenden Gesetzgebung, insbesondere im KVG, geregelt. Auch wenn sich Ärzte in eine Ärztesgesellschaft zusammenschliessen, ist nach wie vor der einzelne Arzt Inhaber der entsprechenden Zahlstellennummer und rechnet die Ärztesgesellschaft unter Hinweis auf diese Zahlstellennummer gegenüber den Sozialversicherern ab. Das Zusammenschliessen von Ärzten in der Form einer Ärztesgesellschaft darf unter keinen Umständen die Bedarfsplanung unterlaufen.

Zu Art. 15e

Diese Bestimmung statuiert die Verpflichtung der Ärztesgesellschaft, dem Amt für Gesundheit jede Änderung der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente und der Zusammensetzung der Gesellschafter binnen drei Monaten mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung dar (vgl. Art. 51).

Zu Art. 15f

Falls das Amt für Gesundheit entweder durch Mitteilung im Sinne von Art. 15e oder sonst wie feststellt, dass die nachträglichen Änderungen der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente oder der Zusammensetzung der Gesellschafter im Widerspruch zu den Erfordernissen des Ärztesgesetzes stehen oder sonst die Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft in die Liste der Ärztesgesellschaften nicht mehr gegeben sind, ist die Gesellschaft aus der Liste der Ärztesgesellschaften zu streichen, sofern sie den gesetzlichen Zustand nicht innerhalb von drei Monaten wiederherstellt (Abs. 1). Das Amt für Gesundheit hat über die Streichung aus der Liste der Ärztesgesellschaften nach vorheriger Anhörung der Ärztesgesellschaft mittels rechtsmittelfähiger Verfügung zu entscheiden.

Sobald diese Verfügung in Rechtskraft erwächst und damit die Streichung aus der Liste der Ärztesellschaften rechtsgültig ist, hat das Amt für Gesundheit dies dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unverzüglich mitzuteilen. Das rechtskräftige Streichen aus der Liste der Ärztesellschaften bewirkt die Auflösung der Ärztesellschaft. Anschliessend hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Auflösung der Ärztesellschaft im Öffentlichkeitsregister einzutragen, sofern diese im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist. Dies ist bei AGs , GmbHs , und Kollektivgesellschaften , nicht jedoch bei einfachen Gesellschaften der Fall .

In jedem Fall, d.h. auch bei einer nicht eingetragenen Ärztesellschaft in Form einer einfachen Gesellschaft, hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einen Liquidator zu bestellen (Abs. 2).

Zu Art. 15g

Selbstredend hat jede Ärztesellschaft den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche die Ärztesellschaft sowie alle in ihr tätigen Ärzte einbezieht und deren Deckung der Art und dem Umfang der Risiken entspricht, nachzuweisen (Abs. 1). Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 10b Abs. 1 RAG.

Da die Mindestversicherungssumme durch die Regierung mittels Verordnung festgelegt wird (Art. 25 Abs. 3 sowie Art. 11 ÄrzteV), soll darauf Bezug genommen werden. Im Sinne eines erhöhten Patientenschutzes erscheint es als angebracht, eine Mindestversicherungssumme für Ärztesellschaften in Höhe von CHF 10 Mio. festzulegen. Abgesehen von dieser unteren Grenze soll sich die Mindestversicherungssumme bei Zusammenschluss von mehreren Ärzten durch die Addition der in Art. 11 Abs. 2 ÄrzteV festgelegten Mindestversicherungssummen für die einzelnen Ärzte, welche dann als Gesellschafter der Ärztesellschaft tätig sind, ergeben. Die Mindestversicherungssummen für allgemeinmedi-

zinisch tätige Ärzte sowie für nicht chirurgisch tätige Fachärzte beträgt derzeit CHF 3 Mio. und für chirurgisch tätige Ärzte bzw. Fachärzte CHF 5 Mio.

Durch das Festsetzen der Mindestversicherungssumme auf CHF 10 Mio. wird ein adäquater Ausgleich dafür geschaffen, dass im Falle einer Ärztesellschaft in Form einer AG oder GmbH nicht mehr der behandelnde Arzt unbeschränkt und persönlich, also mit seinem gesamten Vermögen, haftet, sondern nur noch die Ärztesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen inklusive der Haftpflichtversicherungssumme.

Zu Art. 15h

Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 10c RAG an.

Gesellschafter einer Ärztesellschaft sollen nur Ärzte sein können, die in die Ärzteliste eingetragen sind (Abs. 1). Damit sind insbesondere multidisziplinäre Gesellschaften, also Gesellschaften von z.B. Ärzten und Zahnärzten oder von Ärzten und Physiotherapeuten, ausgeschlossen. Möglich ist aber der Zusammenschluss von Ärzten verschiedenster Fachrichtung zu einer Ärztesellschaft.

Die Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen an der Ärztesellschaft sind zwingend von den Ärzten selbst zu halten und dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Ebenso wenig dürfen Dritte am Gewinn einer Ärztesellschaft beteiligt werden (Abs. 2). Es wäre nicht tragbar, dass sich Dritte an einer Ärztesellschaft beteiligen und so als Nicht-Ärzte vom öffentlichen Gesundheitssystem profitieren.

Überdies wird klargestellt, dass Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur andere Gesellschafter bevollmächtigen dürfen (Abs. 3). Damit soll jegliche Form der Einflussnahme von Nicht-Gesellschaftern und damit von Nicht-Ärzten auf eine Ärztesellschaft ausgeschlossen werden.

Schliesslich sollen Ärzte nur Mitglied bzw. Gesellschafter einer Ärztesgesellschaft sein dürfen (Abs. 4). Diese Einschränkung erfolgt in Entsprechung zu Art. 10c Abs. 4 RAG. Nicht zulässig ist es schliesslich, dass ein Gesellschafter einer Ärztesgesellschaft gleichzeitig Angestellter einer anderen Ärztesgesellschaft oder freiberuflich als Arzt tätig ist.

Zu Art. 15i

Es wird hier in Anlehnung an Art. 180 ff. PGR der Begriff „Verwaltung“ verwendet. Dieser Begriff ist gleichzusetzen, mit dem geläufigeren Begriff „Verwaltungsrat“, welchen das PGR im Falle einer Verwaltung bestehend aus mehreren Mitgliedern verwendet.

Abs. 1 stellt klar, dass Mitglied der Verwaltung einer Ärztesgesellschaft nur Ärzte sein dürfen, die in die Ärzteliste eingetragen sind. Damit soll verhindert werden, dass andere Personen Einfluss auf die Entscheidungen der Ärztesgesellschaft nehmen können. Möglich ist es allerdings grundsätzlich, einen Geschäftsführer oder kaufmännischen Leiter, der selbst nicht Arzt zu sein braucht, einzustellen. In diesem Fall hat der aus Ärzten bestehende Verwaltungsrat die entsprechenden Aufgaben an diese Person zu delegieren.

Überdies muss jeder Arzt im Rahmen der ärztlichen Berufsausübung allein zur Vertretung der Ärztesgesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt sein (Abs. 2). Diese Bestimmung ist erforderlich, damit der Arzt im Rahmen der medizinischen Behandlung in Eigenverantwortung Entscheidungen für die Ärztesgesellschaft treffen kann. Diese Einschränkung in der Ausgestaltung des Vertretungsrechtes muss sich aber lediglich auf die Ausübung des Ärzteberufes beschränken.

Für sonstige Tätigkeiten, d.h. für die sonstige rechtsgeschäftliche Vertretung der Ärztesgesellschaft, wie z.B. Abschluss von Miet-, Kauf- oder Arbeitsverträgen etc., kann z.B. auch ein Kollektivzeichnungsrecht vorgesehen werden.

Es ist damit möglich, dass die Mitglieder der Verwaltung ein im Öffentlichkeitsregister eingetragenes Kollektivzeichnungsrecht zu Zweien haben. Diesfalls ist aber intern z.B. im Rahmen eines Organisationsreglements zwingend zu regeln, dass jeder Arzt im Rahmen der ärztlichen Berufsausübung allein zur Vertretung der Ärztesgesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt ist.

Zu Art. 15k

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 10g RAG.

Es war ein zentrales Anliegen u.a. des Dachverbands von Berufen der Gesundheitspflege, dass jeder Arzt für seine Tätigkeit persönlich verantwortlich bleibt. Daher wird in Abs. 1 klargestellt, dass Ärzte, die Gesellschafter einer Ärztesgesellschaft sind, für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten persönlich und disziplinarrechtlich verantwortlich bleiben.

Diese persönliche und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufs- und Standespflichten kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der Verwaltung noch durch Geschäftsführungsmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden (Abs. 2).

Zu Art. 19 Abs. 1 und 3

Nach dem bisherigen Artikel 19 war es so, dass der Arzt lediglich gegenüber der Ärztekammer die dortigen Meldepflichten hatte. Die Ärztekammer war dann verpflichtet, ihrerseits das Amt für Gesundheit umgehend über Meldungen der Ärzte zu unterrichten. Es erscheint zweckmässig, wenn inskünftig die Meldungen seitens der Ärzte nicht nur direkt an die Ärztekammer, sondern auch direkt an das Amt für Gesundheit erstattet werden. Schliesslich ist das Amt für Gesundheit Bewilligungsbehörde und entscheidet insbesondere über das Erlöschen, den Entzug und das Ruhen einer Bewilligung.

Zu Art. 25 Abs. 4 und 5

In Anlehnung an Art. 10b Abs. 3 und 4 RAG wird vorgeschlagen, den bestehenden Art. 25 um einen Abs. 4 und 5 zu ergänzen.

Damit wird für Ärzte generell geregelt, dass sich der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung auch auf Schadenfälle zu beziehen hat, die während der Versicherungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und angemeldet werden. Zudem darf der Selbstbehalt CHF 50'000.-- nicht übersteigen. Auch diese Massnahmen dienen dem Schutz der Patienten.

Weiters hat fortan jeder Versicherungsvertrag die Bestimmung zu enthalten, dass der Versicherungsnehmer, also der Arzt bzw. die Ärztesgesellschaft, den Versicherer anweist, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes dem Amt für Gesundheit mitzuteilen. Damit wird sichergestellt, dass das Amt für Gesundheit als Aufsichtsbehörde umgehend erfährt, dass ein Arzt oder eine Ärztesgesellschaft nicht mehr über die notwendige Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Das Amt für Gesundheit kann dann umgehend die notwendigen Massnahmen setzen.

Zu Art. 34

Aus den bereits zur Art. 19 dargelegten Gründen soll die Meldepflicht gemäss Art. 34 Abs. 4 dahingehend ausgedehnt werden, dass Meldungen der Ärzte nicht nur an die Ärztekammer, sondern auch an das Amt für Gesundheit zu erstatten sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Amt für Gesundheit in der Vergangenheit häufig nur zufällig darüber informiert wurde, dass auf eine Bewilligung verzichtet wurde oder ein Ruhenstatbestand eingetreten ist. Da inskünftig auch Ärztesgesellschaften möglich sind, erscheint es umso wichtiger, dass das Amt für Gesundheit umgehend über die entsprechenden Tatsachen informiert wird.

Zudem soll Art. 34 Abs. 4 sprachlich dahingehend korrigiert werden, als dass es sich im Falle des Abs. 3 lit. a nicht um einen Verzicht, sondern um ein Ruhen handelt. In der bisherigen Fassung liegt offensichtlich ein redaktionelles Versehen.

Zu Art. 38 Abs. 1a

Art. 38 ÄrzteG regelt u.a., wer Mitglied der Ärztekammer ist bzw. sein kann. Da die Bewilligung zur Berufsausübung nicht an die Ärztesgesellschaft, sondern an den Arzt persönlich erteilt wird, auch wenn er sich in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert, ist klarzustellen, dass nur der Arzt persönlich, nicht jedoch die Ärztesgesellschaft Mitglied der Ärztekammer wird, auch wenn sie in die Liste der Ärztesgesellschaften eingetragen ist.

Zu Art. 51

Der vorgeschlagene Art. 15e auferlegt einer Ärztesgesellschaft die Pflicht, dem Amt für Gesundheit jede Änderung der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente und der Zusammensetzung der Gesellschafter mitzuteilen. Dadurch soll verhindert werden, dass die für Ärztesgesellschaften aufgestellten Bestimmungen durch nachträgliche Änderungen unterlaufen werden. Dieser Mitteilungspflicht kommt bei der Überprüfung, ob die gesetzlichen Erfordernisse durch die Ärztesgesellschaften eingehalten werden, entscheidende Bedeutung zu. Daher ist deren Verletzung auch mit einer entsprechenden Strafbestimmung zu ahnden. Entsprechend soll das Unterlassen der Mitteilung mit Busse bis zu CHF 50'000.00 und im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Neu soll Strafbehörde zur Ahndung von Übertretungen nicht mehr das Landgericht, sondern das Amt für Gesundheit sein, wie dies auch im Gesundheitsgesetz (Art. 59 GesG) der Fall ist. Deshalb soll der Titel von Art. 51 neu auch „Verwaltungsübertretungen“ lauten. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Landge-

richt zur Prüfung der Frage, ob ein Arzt eine Berufsbezeichnung unberechtigt führt, häufig das Amt für Gesundheit kontaktiert. Schliesslich hat das Amt für Gesundheit in der Regel die Berufsbezeichnung entweder bereits im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung oder mit der Anzeigeerstattung an das Landgericht geprüft. Es erscheint daher zweckmässig, wenn auch das Amt für Gesundheit entsprechende Verstösse bei der Berufsbezeichnung als Verwaltungsübertretung ahndet. Gleiches soll für die Verletzung der Mitteilungspflicht gemäss Art. 15e gelten.

In der Zuständigkeit des Landgerichts verbleibt nach wie vor das Ahnden von Vergehen gemäss Art. 52.

Zu Art. 54a

Die Aufnahme des Art. 54a neu resultiert daraus, dass eine solche Generalnorm derzeit im Ärztesgesetz fehlt und die bisher bereits notwendige Bearbeitung von Anzeigen nach Art. 20 fälschlicherweise im Gesundheitsgesetzes geregelt wird. Zudem dient die vorgesehene Bestimmung der Präzisierung der Zuständigkeiten des Amtes für Gesundheit analog zu Art. 50 GesG, wonach auch der Amtsarzt eine Bewilligung benötigt. Diese Bestimmung und diejenigen betreffend Kontrollen und Inspektionen von Praxen fehlen derzeit im Ärztesgesetz. Diese Vorgehensweisen entsprechen allerdings der Praxis und müssen auch zur Durchführung dieses Gesetzes vollzogen werden, z.B. zur Beurteilung der geeigneten Räumlichkeiten. Die erwähnte Regelungslücke sollte geschlossen werden.

4.2 Gesundheitsgesetz

Zu Art. 6

Diese Bestimmung regelt in der geltenden Fassung, dass die eigenverantwortliche Ausübung eines Gesundheitsberufes einer Bewilligung des Amtes für Gesundheit bedarf (Abs. 1). Abs. 2 definiert, was unter Eigenverantwortlichkeit im

Sinne des Abs.1 zu verstehen ist. Selbstredend soll zukünftig auch die Ausübung des Gesundheitsberufes als Gesellschafter einer Gesundheitsberufegesellschaft bewilligungspflichtig sein. Daher ist Abs. 2 durch eine lit. c zu ergänzen, in der klargestellt wird, dass Eigenverantwortlichkeit auch dann vorliegt, wenn der Gesundheitsberuf in eigener fachlicher Verantwortung als Gesellschafter einer Gesundheitsberufegesellschaft ausgeübt wird. Diese Ergänzung erfolgt in Anlehnung an die Ergänzung des Art. 5 Abs. 2 ÄrzteG.

Zu Art. 7 Abs. 4a, Abs. 4b und Abs. 5

Art. 7 regelt die Bewilligungsvoraussetzungen. Dazu gehört der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken des Gesundheitsberufes (Art. 7 Abs. 1 lit. e). Auch hier bietet es sich an, in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Art. 25 Abs. 4 und 5 ÄrzteG entsprechende Ergänzungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Gesundheitsberufe aufzunehmen.

Durch die sprachliche Anpassung und Aufhebung der ohnehin nicht abschließenden Aufzählung von Inhalten einer durch die Regierung zu erlassenen Verordnung, soll klargestellt werden, dass sich die Verordnungsermächtigung zugunsten der Regierung nicht nur auf die derzeit in Art. 7 Abs. 5 aufgezählten Bereiche bezieht, sondern auf sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen. Da die derzeit in Art. 7 Abs. 5 enthaltene Aufzählung ohnehin nicht abschliessend ist („insbesondere“), erscheint die jetzige Aufzählung nur verwirrend.

Zu Art. 9

In Unterschied zum Ärztegesetz ist derzeit im Gesundheitsgesetz nicht vorgesehen, dass das Amt für Gesundheit auch eine Liste der Gesundheitsberufe und eine Liste der Gesundheitsberufegesellschaften führt. Der letzteren Liste kommt aber bei der Aufnahme der Tätigkeit durch die Gesundheitsberufegesellschaft entscheidende Bedeutung zu (vgl. Art. 18c). Vor Eintragung der Gesundheitsbe-

rufesgesellschaft in die Liste der Gesundheitsberufesgesellschaften ist nämlich die Aufnahme der Tätigkeit nicht erlaubt. Diese Regelung entspricht derjenigen der Ärztesgesellschaft (vgl. Art. 15d ÄrzteG). Nur so ist gewährleistet, dass dann, wenn die Bewilligung nicht an die juristische Person, sondern weiterhin an die natürliche Person erteilt wird, die Gesundheitsberufesgesellschaft nicht vor einem entsprechenden Einverständnis des Amtes für Gesundheit ihre Tätigkeit aufnimmt. Daher soll Art. 9 durch einen Abs. 5 ergänzt werden, wonach das Amt für Gesundheit in Entsprechung zu Art. 9 Abs. 5 ÄrzteG sowohl eine Liste der Gesundheitsberufe als auch eine Liste der Gesundheitsberufesgesellschaften führt und diese Listen auf dem aktuellen Stand hält.

Fortan sollen nicht nur Gesundheitsberufesgesellschaften in die Liste der Gesundheitsberufesgesellschaften, sondern auch die natürlichen Personen, die eigenverantwortlich einen Gesundheitsberuf ausüben, in die Liste der Gesundheitsberufe eingetragen werden. Letzteres wird durch den vorgeschlagenen Abs. 2a klargestellt. Damit der Bewilligungsinhaber weiss, wann er in die Liste eingetragen ist, hat das Amt für Gesundheit dem Bewilligungsinhaber eine Bestätigung über die erfolgte Eintragung auszustellen. Diese Bestätigung stellt aber keine Bewilligung dar.

Der Bewilligungsinhaber und auch die Gesundheitsberufesgesellschaft dürfen die Tätigkeit des Gesundheitsberufes erst dann aufnehmen, wenn sie die Bestätigung über die Eintragung in die entsprechende Liste zugestellt erhalten haben. Diesbezüglich soll Abs. 3 ergänzt werden.

Zu Art. 17

In Entsprechung zum vorgeschlagenen Art. 15 Abs. 3 ÄrzteG soll in Art. 17 Abs. 2a klargestellt werden, dass Gesundheitsberufesgesellschaften im Rahmen von Praxisgemeinschaften und Zweitpraxen den freiberuflich tätigen Inhabern einer Be-

rufsausübungsbewilligung gleichgestellt sind. Es kann hier auf die Ausführungen zu Art. 15 Abs. 3 ÄrzteG verwiesen werden.

Zu Art. 18

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem vorgeschlagenen Art. 15a ÄrzteG, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

In Abs. 1 wird jedoch klargestellt, dass sich Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung nur mit anderen Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung des gleichen Gesundheitsberufes zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Gesundheitsberufegesellschaft zusammenschliessen dürfen. Der Zusammenschluss von Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung verschiedener Gesundheitsberufe, und damit die multidisziplinäre Gesundheitsberufegesellschaft, ist nicht zulässig. Ebenso nicht zulässig ist der Zusammenschluss eines Inhabers einer Berufsausübungsbewilligung nach dem Gesundheitsgesetz mit einem Inhaber einer Bewilligung eines anderen Gesetzes, insbesondere Gewerbegesetzes. Letzteres ergibt sich aus Art. 18g Abs. 1.

Verfügt eine Person über Berufsausübungsbewilligungen für zwei oder mehrere Gesundheitsberufe, hat sie sich an zwei oder mehreren Gesundheitsberufegesellschaften als Gesellschafter beteiligen oder den Gesundheitsberuf freiberuflich auszuüben.

Zu Art. 18a

Diese Bestimmung lehnt sich am vorgeschlagenen Art. 15b ÄrzteG an.

Der Zweck der Gesundheitsberufegesellschaft hat sich auf den in der Bewilligung umschriebenen Tätigkeitsbereich einschliesslich der erforderlichen Hilfstätigkeiten sowie der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zu beschränken (Abs. 1). Da aufgrund der Verschiedenartigkeit der Ausbildungen, des Wandels im Gesundheitsrecht und des unterschiedlichen Alters der einzelnen Bewilligungen

nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bewilligungen der einzelnen Inhaber nicht gleichlautend umschrieben sind, auch wenn sie den gleichen Gesundheitsberuf betreffen, muss in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass die Gesundheitsberufegesellschaft die entsprechenden, unter Umständen weiterführenden Tätigkeiten nur unter der Verantwortung des Inhabers der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung durchführen darf. Der Patient muss wissen, dass unter Umständen nur ein Gesellschafter gewisse Behandlungen erbringen darf.

Zu Art. 18b

Diese Bestimmung lehnt sich am vorgeschlagenen Art. 15c ÄrzteG an.

Auch bei der Wahl der Firma einer Gesundheitsberufegesellschaft bestehen Einschränkungen. Insbesondere ist auf das Bestehen als Gesundheitsberufegesellschaft nach aussen durch geeignete Massnahmen hinzuweisen (Abs. 1). Zudem muss in der Firma auf die Ausübung des Gesundheitsberufes hingewiesen werden. Dieser Hinweis hat sich auf den Wortlaut der Bewilligungsart zu beschränken (Abs. 2).

Beispielhaft seien erwähnt: Chiropraktoren AG, Physiotherapie GmbH, Augenoptiker Aktiengesellschaft oder Apotheker Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Möglich sind aber (im Gegensatz zu Ärztesellschaften) neben der Verwendung der Namen der Gesellschafter auch Phantasiebezeichnungen, wie z.B. Zentrum Apotheke AG, solange sie nicht irreführend sind oder blossen Reklamezwecken dienen (Abs. 3). Z.B. darf sich eine Gesundheitsberufegesellschaft von medizinischen Masseurinnen nicht „Rückenzentrum AG“ nennen, da dadurch der Eindruck erweckt wird, man erbringe neben der eigentlichen Tätigkeit als medizinischer Masseur noch weitere Behandlungen des Rückens.

Beim Verbot von irreführenden und bloss Reklamezwecken dienenden Angaben in Abs. 3 handelt es sich um eine Ergänzung zu den allgemeinen Firmenbildungsgrundsätzen der Art. 1012 ff. PGR, deren Einhaltung das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu prüfen hat. Die Einhaltung der Firmenbildungsgrundsätze des Art. 18b sind vom Amt für Gesundheit zu prüfen.

Zu Art. 18c

Diese Bestimmung ist nahezu identisch mit dem vorgeschlagenen Art. 15d ÄrzteG, weshalb auf die dortigen Ausführungen, insbesondere zum Gründungsvorgang, verwiesen werden kann.

Zu Art. 18d

Diese Bestimmung statuiert in Entsprechung zum vorgeschlagenen Art. 15e ÄrzteG die Verpflichtung der Gesundheitsberufegesellschaft, dem Amt für Gesundheit jede Änderung der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente und der Zusammensetzung der Gesellschafter binnen drei Monaten mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt eine Übertretung dar (vgl. Art. 51).

Zu Art. 18e

Diese Bestimmung ist praktisch identisch mit dem vorgeschlagenen Art. 15f ÄrzteG, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Der Liquidator einer Gesundheitsberufegesellschaft soll ungeachtet der Art seiner Bestellung (also insbesondere sowohl der gemäss Art 18e Abs. 2 vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, als auch der von den Gesellschaftern bestellte) und ungeachtet seiner beruflichen Qualifikation (er muss nicht zwingend in die Liste der Gesundheitsberufe eingetragen, sondern muss die Voraussetzungen nach Art. 132 PGR erfüllen) in Entsprechung zum vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 5 ÄrzteG die gleichen Aufbewahrungspflichten haben wie ein Erbe oder Rechtsnachfolger eines Inhabers einer Berufsausübungsbewilligung. Da in Art. 12

GesG lediglich dem Grundsatz nach eine Dokumentations- und Auskunftspflicht verankert ist und die Einzelheiten in Art. 17 GesV geregelt sind, wird die entsprechende Klarstellung in der abzuändernden Verordnung zu erfolgen haben.

Zu Art. 18f

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem vorgeschlagenen Art. 15e ÄrzteG.

Auch hier soll die Mindestversicherungssumme grundsätzlich der Addition der durch die Regierung für die einzelnen Gesundheitsberufe festgelegten Mindestversicherungssummen entsprechen. Bei Apothekern, Chiropraktoren, Drogisten, labormedizinischen Diagnostikern und Zahnärzten soll die Mindestversicherungssumme allerdings CHF 10 Mio. und bei den anderen Gesundheitsberufen mindestens CHF 5 Mio. betragen. Dadurch erfährt der jeweilige Patient einen höheren Haftungsschutz.

Zu Art. 18g

Diese Bestimmung entspricht bis auf deren Abs. 4 angepasst an die Gesundheitsberufegesellschaft dem vorgeschlagenen Art. 15h ÄrzteG, weshalb auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden kann.

Vom Grundsatz, dass Bewilligungsinhaber nur Gesellschafter einer Gesundheitsberufegesellschaft sein dürfen, muss eine Ausnahme für Personen gemacht werden, die über eine Berufsausübungsbewilligung für zwei oder mehrere Gesundheitsberufe verfügen. Diese dürfen Gesellschafter z.B. sowohl einer Chiropraktoren-Gesellschaft als auch einer Physiotherapie-Gesellschaft sein. Daher erfolgt in Abs. 4 die Einschränkung auf „Gesundheitsberufegesellschaft des gleichen Gesundheitsberufes“ bzw. auf die freiberufliche Ausübung „des gleichen Gesundheitsberufes“.

Zu Art. 18h und Art. 18i

Diese Bestimmungen entsprechen angepasst an die Gesundheitsberufegesellschaft den vorgeschlagenen Art. 15i und Art. 15j ÄrzteG, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Zu Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3

Da eine eindeutige Abgrenzung und Klärung von Angestelltenverhältnissen zu erfolgen hat, damit diese klar von Gesellschaftern und juristischen Personen unterschieden werden können, sollte klar geregelt werden, welche Mitteilungen über Angestellte von einem Arbeitgeber an das Amt für Gesundheit zu erstatten sind. Diese Kriterien sind auch bei einer Anstellung bei einem Arbeitgeber, der nicht in einer juristischen Person organisiert ist, wichtig und fehlen derzeit. In der Praxis erfolgen Anstellungen in Form von Praktikumsverhältnisse und Anstellungen zur Weiterbildung von bestimmten Gesundheitsberufen, von welchen das Amt für Gesundheit keine Kenntnis hat. Diese Kenntnis muss das Amt für Gesundheit aber haben, um die fachliche Eignung bei Anstellungen oder eine allenfalls notwendige Bewilligungspflicht überprüfen und um bereits im Vorfeld eine korrekte Weiterbildung für Anwärter einer späteren eigenverantwortlichen Berufsausübungsbewilligung (in Ausbildung) kontrollieren zu können. Zusätzlich sollte der Anwärter früh genug die Gewissheit und ausreichende Information haben, dass ihm eine Tätigkeit als Weiterbildungskriterium angerechnet wird oder nicht. Durch die Einfügung dieses Artikels wird somit mehr Kontrolle und Gewissheit für Angestellte und das Amt für Gesundheit in seiner Fallbearbeitung eingeführt und es wird ein grösserer Informationsaustausch stattfinden, der spätere aufsichtsrechtliche Massnahmen erleichtert bzw. verhindert.

In Abs. 2 erfolgt durch den Zusatz „nach Abs. 1“ eine sprachliche Klarstellung.

Zu Art. 27a

Mit Schreiben der Regierung vom 10. März 2009 an die Präsidenten der Liechtensteinischen Ärztekammer und des Liechtensteinischen Krankenkassenverbandes wurde betreffend der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitszeugnissen festgehalten, dass es Chiropraktoren bis zum Frühjahr 2008 möglich war, Arbeitsunfähigkeitszeugnisse auszustellen. Die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen lassen dies allerdings nicht mehr zu. Mit dieser Gesetzesabänderung soll dem Ersuchen des Verbandes der Liechtensteiner Chiropraktoren nachgekommen werden, diesen ursprünglichen status quo wieder herzustellen, da die Chiropraktoren in der Praxis nach den Angaben des Verbandes bereits seit mehreren Jahrzehnten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ausstellen.

Nach dem führenden „Kommentar zum KVG von Eugster in der Schweiz“ bedarf der Beweis der Arbeitsunfähigkeit in der Regel einer ärztlichen Bescheinigung. Ein Chiropraktor kann bei Leiden, die unter seine angestammten beruflichen Aufgabenbereich fallen, jedoch auch eine Arbeitsunfähigkeit attestieren. Gemäss dem Medizinalberufegesetz der Schweiz ist der Chiropraktor neben dem Humanmediziner, Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker als Medizinalberuf geregelt. Das bedeutet, dass bei all diesen Berufen universitäre und vergleichbare Ausbildungsvoraussetzungen vorliegen. Daher soll dem Chiropraktor das Recht zur Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeiten bei Leiden, die unter seine angestammten beruflichen Aufgaben fallen, eingeräumt werden. Dies einerseits aus dem Grund, dass erfahrungsgemäss gerade Beschwerden des Bewegungsapparates (Muskeln, Gelenke, Knochen, Wirbelsäule) sehr häufig zu Arbeitsunfällen führen können und andererseits dadurch möglicherweise auch eine Kostenersparnis bewirkt werden könnte. Zudem könnte patientenorientierter vorgegangen werden, indem der Chiropraktor die Arbeitsunfähigkeit sofort attestiert. Aufgrund verschiedener Studien ist ausserdem erwiesen, dass Fachärzte und Chiropraktoren im Allgemeinen weniger Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ausstellen als Allgemein-

mediziner, die sehr oft aufgrund eines fehlenden objektiven Krankheitsbefundes besonderen Schwierigkeiten gegenüberstehen. Die Berechtigung der Chiropraktoren zur Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit von zumindest 50 % sollte daher gesetzlich angepasst bzw. gegeben werden.

Zu Art. 27b

Mit Schreiben der Regierung vom 10. März 2009 an die Präsidenten der Liechtensteinischen Ärztekammer und des Liechtensteinischen Krankenkassenverbandes wurde betreffend der Überweisung an Physiotherapeuten festgehalten, dass es Chiropraktoren bis zum Frühjahr 2008 möglich war, Überweisungen an Physiotherapeuten durchzuführen. Die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen lassen dies allerdings nicht mehr zu. Mit dieser Gesetzesabänderung soll dem Ersuchen des Verbandes der Liechtensteiner Chiropraktoren nachgekommen werden, diesen ursprünglichen status quo wieder herzustellen, da die Chiropraktoren in der Praxis nach den Angaben des Verbandes bereits seit mehreren Jahrzehnten Überweisungen an Physiotherapeuten vornehmen. In Art. 47 Krankenversicherungsverordnung (KVV) ist unter anderem geregelt, dass die von Chiropraktoren erbrachten diagnostischen und therapeutischen Leistungen von der obligatorischen Krankenpflege zu übernehmen sind. Gemäss Anhang 1a des KVV ist es den Chiropraktoren auch erlaubt, bestimmte dort aufgelistete Leistungen anzuordnen und bestimmte Röntgen vorzunehmen. Dabei orientierte man sich am schweizerischen KVG und an der schweizerischen KLV. Analog zur Schweiz wurde auch in Liechtenstein davon abgesehen, Chiropraktoren zu erlauben, Physiotherapie zu Lasten der OKP zu veranlassen. Aus medizinischer Sicht würde allerdings nichts dagegen sprechen, wenn Chiropraktoren Überweisungen in die Physiotherapie vornehmen würden. Ihre Ausbildung ist jener des Facharztes im Bereich des Bewegungsapparates gleichzusetzen und ist in diesem Gebiet teilweise auch höher zu werten, als beispielsweise jene des Grundversorgers. Insofern stellt es einen gewissen Widerspruch dar, dass ein selbständig arbeitender und abrech-

nender Fachspezialist einen Nichtspezialisten um Verschreibung einer Physiotherapie bitten muss. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nur eine bestimmte und limitierte Anzahl von Physiotherapien pro Jahr durch die Krankenkassen abgegolten werden. Daher ist auch nicht mit einer massiven Erhöhung von Überweisungen in die Physiotherapie zu rechnen. Deshalb sollte den Chiropraktoren die Überweisung an Physiotherapeuten gesetzlich ermöglicht werden.

Zu Art. 50 Abs. 1 lit. e und h

Da die Zuständigkeit des Amtes für Gesundheit zur Bearbeitung von Anzeigen nach Art. 20 ÄrzteG nunmehr in Art. 54a ÄrzteG geregelt werden soll, kann der diesbezügliche Zusatz in Abs. 1 lit. e entfallen. Die Aufnahme des Abs. 1 lit. h dient der Klarstellung.

Zu Art. 59

In Entsprechung zu Art. 51 ÄrzteG wurde auch im GesG die Verletzung der Mitteilungspflicht gemäss Art. 18d als Übertretungstatbestand ausgestaltet (Art. 59 Abs. 1 lit. b). Die Zuständigkeit, Verwaltungsübertretungen zu ahnden, lag bereits bisher beim Amt für Gesundheit.

4.3 Gesetz über die Krankenversicherung

Zu Art. 14

Da gemäss dem vorgeschlagenen Art. 27bis GesG auch der Chiropraktor Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen kann, ist Art. 14 KVG entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 16a

Art. 16a KVG regelt bereits heute, wer Leistungen im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen darf, nämlich Ärzte, Chiropraktoren und Personen, die einen anderen Gesundheitsberuf ausüben, sowie Einrichtungen

des Gesundheitswesens und Krankentransportunternehmungen (Abs. 1). Die näheren Vorschriften über in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Leistungserbringer zugelassenen Gesundheitsberufe im Sinne des Gesundheitsgesetzes hat die Regierung im Sinne von Abs. 2 mit den Art. 65 ff. KVV erlassen.

Abs. 3 regelt überdies, dass Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben und ambulante Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in einem Anstellungsverhältnis erbringen, persönlich zur Krankenversicherung zugelassen sein müssen. Gleichzeitig ist festgehalten, dass in der Leistungsabrechnung die zugelassene Person angegeben werden muss.

Nachdem nun Ärzte, Chiropraktoren und Personen, die einen anderen Gesundheitsberuf ausüben, auch die Möglichkeit haben, ihren Beruf in der Rechtsform einer juristischen Person (AG oder GmbH) nachzugehen, muss sichergestellt werden, dass dadurch nicht die Vorschriften zur Zulassung zur Tätigkeit für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und damit die Bedarfsplanung im Sinne von Art. 16b KVG unterlaufen wird. Dies wäre dadurch möglich, dass sich z.B. ein Arzt, der zur Tätigkeit für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zugelassen ist, mit mehreren Ärzten, die diese Zulassung nicht haben, in der Rechtsform einer AG oder GmbH zusammenschliessen und dann über die AG oder GmbH gegenüber der Krankenkasse sämtliche Leistungen aller Gesellschafter im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden.

Durch den vorgeschlagenen Art. 16a Abs. 1a KVG wird klargestellt, dass im Verhältnis zu den Krankenkassen und zum Kassenverband, der Arzt, der Chiropraktor oder die Person, die einen anderen Gesundheitsberuf ausübt, also der Bewilligungsinhaber als natürliche Person als Leistungserbringer gilt; und zwar auch dann, wenn er für eine Ärzte- oder Gesundheitsberufegesellschaft, die als juristische Person organisiert ist, handelt.

In Anlehnung an die Leistungsabrechnung im Anstellungsverhältnis, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nur dann möglich ist, wenn die angestellte und leistungserbringende Person persönlich zur Krankenversicherung zugelassen ist (Art. 16a Abs. 3), muss in der Leistungsabrechnung, auch wenn diese durch die Ärzte- oder Gesundheitsberufegesellschaft erfolgt, die zugelassene Person angegeben werden. Dadurch ist für die Krankenkasse die erbrachte Leistung eindeutig zum jeweiligen Leistungserbringer zuzuordnen. Damit kann die Krankenkasse die Wirtschaftlichkeit der Behandlung im Sinne von Art. 19 KVG gleich gut überprüfen, wie bei einer Person, die freiberuflich, sei dies nun in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis, ihrem Beruf nachgeht.

Durch die Klarstellung, dass im Verhältnis zu den Krankenkassen und zum Kassenverband die handelnde natürliche Person und nicht die juristische Person Leistungserbringer ist, muss auch Art. 13 KVG, insbesondere dessen Abs. 1 lit. a, nicht angepasst werden.

Im vorgeschlagenen Art. 16a Abs. 1a KVG sind nicht nur die Krankenkassen, sondern auch der Kassenverband genannt, da die Leistungserbringer mit dem Kassenverband gemäss Art. 16d Abs. 1 KVG einen Tarifvertrag abzuschliessen haben. Dieser Vertrag ist auch dann vom jeweiligen Arzt, Chiropraktor oder der Person, die einen anderen Gesundheitsberuf ausübt, persönlich mit dem Kassenverband abzuschliessen, wenn sich diese Personen in der Rechtsform einer AG oder GmbH zusammengeschlossen haben. Entsprechendes gilt für den Abschluss eines Versorgungsvertrages im Sinne von Art. 16f KVG.

Durch den vorgeschlagenen Art. 16a Abs. 1a ist auch klargestellt, dass jeweils der zur Tätigkeit für die obligatorische Krankenversicherung zugelassene Arzt, Chiropraktor oder die zugelassene Person, die einen anderen Gesundheitsberuf ausübt, gemäss Art. 72a KVV eine Zahlstellennummer zugeteilt erhält. Art. 72 KVV spricht nämlich ebenfalls vom „Leistungserbringer“.

5. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

5.1 **Abänderung des Ärztegesetzes**

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22.10.2003 über die Ärzte (Ärztegesetz), LGBl. 2003 Nr. 239, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Art. 5

Eigenverantwortliche Berufsausübung

2) Der ärztliche Beruf kann ausschliesslich wie folgt eigenverantwortlich ausgeübt werden:

- a) freiberuflich, das heisst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung;
- b) als Gesellschafter einer Ärztesgesellschaft und gleichzeitig Angestellter dieser Ärztesgesellschaft; oder
- c) im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses für einen freiberuflich tätigen Arzt, für eine Ärztesgesellschaft oder für eine Einrichtung des Gesundheitswesens.

Art. 9

Erteilung der Bewilligung

4) Die ärztliche Berufsausübung darf erst nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in die Ärzteliste oder im Falle einer Ärztesgesellschaft nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in die Liste der Ärztesgesellschaften aufgenommen werden.

5) Das Amt für Gesundheit führt die Ärzteliste und die Liste der Ärztesgesellschaften und hält diese Listen auf dem aktuellen Stand. Es informiert die Ärztekammer regelmässig über den aktuellen Stand dieser Listen.

Art. 14 Abs. 5

Dokumentationspflicht

5) Im Falle des Ablebens des Arztes soll dessen Erbe oder ein sonstiger Rechtsnachfolger und im Falle der Auflösung einer Ärztesgesellschaft der Liquidator unter Wahrung des Datenschutzes die Dokumentation für die der Aufbewahrungspflicht entsprechenden Dauer gegen Kostenersatz dem Amt für Gesundheit übermitteln, sofern nicht Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Anwendung finden.

Art. 15

Praxisgemeinschaften

3) Ärztesgesellschaften sind in diesem Rahmen freiberuflich tätigen Ärzten gleichgestellt.

Ärztegesellschaften

Art. 15a

Rechtsform

- 1) Ärzte dürfen sich mit anderen Ärzten zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Ärztegesellschaft zusammenschliessen.
- 2) Als Rechtsformen für den Zusammenschluss stehen den Gesellschaftern die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung offen. Ärztegesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft dürfen ausschliesslich Namenaktien ausgeben.
- 3) Die Beteiligung von Ärztegesellschaften an anderen Ärztegesellschaften sowie der Zusammenschluss mehrerer Ärztegesellschaften zu einer Konzernverbindung sind nicht zulässig.

Art. 15b

Zweck

- 1) Der Zweck einer Ärztegesellschaft darf nur die in Art. 4 genannten Inhalte der Berufsausübung einschliesslich der erforderlichen Hilfstätigkeiten sowie der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens enthalten und muss sich auf den in der Bewilligung umschriebenen Tätigkeitsbereich (Art. 10) beschränken.
- 2) Sind Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, insbesondere unterschiedliche Fachärzte, Gesellschafter einer Ärztegesellschaft, muss in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass die Ärztegesellschaft die entsprechenden Tätigkeiten nur unter der Verantwortung des entsprechenden Arztes mit entsprechender Bewilligung durchführen darf.

Art. 15c

Firma

- 1) Das Bestehen als Ärztegesellschaft muss nach aussen durch geeignete Massnahmen sichtbar gemacht werden. Die Firma muss neben dem Hinweis auf die Ausübung des Ärzteberufes den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Ärztegesellschaft enthalten.
- 2) Darüber hinaus dürfen in der Firma nur der Vorname und der akademische Titel des Gesellschafters, dessen Familiennamen in der Firma enthalten ist, verwendet werden. Die Bezeichnung „Arzt für Allgemeinmedizin“ oder eine Facharztbezeichnung darf in der Firma nur verwendet werden, wenn alle Gesellschafter über die entsprechende Bewilligung verfügen.
- 3) Weitere Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Ärztegesellschaft sind, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.
- 4) Bei Ärztegesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat der Hinweis auf die Ausübung des Ärzteberufes gemäss Abs. 1 durch die Verwendung der Begriffe „Ärzte-Aktiengesellschaft“ oder „Ärzte-AG“ bzw. „Ärzte-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Ärzte-Ges.m.b.H.“ oder „Ärzte-GmbH“ zu erfolgen.
- 5) Scheidet ein Gesellschafter aus der Ärztegesellschaft aus, so darf sein Name und sein akademischer Titel in der Firma nicht fortgeführt werden.

Art. 15d

Eintragung in die Liste der Ärztesellschaften

- 1) Die Ärztesellschaften sind beim Amt für Gesundheit zur Eintragung in die Liste der Ärztesellschaften anzumelden.
- 2) Das Amt für Gesundheit prüft die Übereinstimmung der Gesellschaftsverträge, des Statutenentwurfs und weiterer Verträge zwischen den Gesellschaftern mit den Erfordernissen dieses Gesetzes und verweigert die Eintragung in die Liste der Ärztesellschaften, wenn diese nicht erfüllt sind.
- 3) Soweit zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit der Ärztesellschaft die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister erforderlich ist, sind dem Amt für Gesundheit die für die Eintragung und die nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen vor der Anmeldung vorzulegen. Das Amt für Gesundheit stellt zu Händen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes eine Bescheinigung aus, dass die Erfordernisse dieses Gesetzes erfüllt sind und die Gesellschaft nach der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister in die Liste der Ärztesellschaften eingetragen wird. Ohne diese Bescheinigung darf die Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragen werden.
- 4) Die Ärztesellschaft ist in die Liste der Ärztesellschaften einzutragen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass
 - a) die Gesellschaft die Erfordernisse nach Art. 15a bis 15k erfüllt; und
 - b) die Gesellschaft sich nicht in Liquidation, in Nachlassstundung oder in Konkurs befindet.

Art. 15e

Mitteilungspflicht

Die eingetragenen Ärztesellschaften teilen dem Amt für Gesundheit jede Änderung der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente und der Zusammensetzung der Gesellschafter binnen drei Monaten mit.

Art. 15f

*Streichung aus der Liste der Ärztesellschaften und Auflösung der
Ärztesellschaft*

1) Stehen die Änderungen der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente oder der Zusammensetzung der Gesellschafter (Art. 15e) im Widerspruch zu den Erfordernissen dieses Gesetzes oder sind die Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft in die Liste der Ärztesellschaften nicht mehr gegeben, ist die Gesellschaft nach ihrer vorherigen Anhörung aus der Liste der Ärztesellschaften zu streichen, wenn sie den gesetzlichen Zustand nicht innerhalb von drei Monaten wiederherstellt.

2) Die Streichung aus der Liste der Ärztesellschaften bewirkt die Auflösung der Gesellschaft. Das Amt für Gesundheit teilt dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unverzüglich mit, wenn die Streichung aus der Liste der Ärztesellschaften rechtskräftig ist. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt trägt bei eingetragenen Gesellschaften die Auflösung der Ärztesellschaft im Öffentlichkeitsregister ein und bestellt einen Liquidator.

Art. 15g

Berufshaftpflichtversicherung

1) Die Ärztegesellschaft ist verpflichtet, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, welche die Ärztegesellschaft sowie alle in ihr tätigen Ärzte einbezieht und deren Deckung der Art und dem Umfang der Risiken entspricht, die mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbunden sind.

2) Die Mindestversicherungssumme entspricht der Addition der durch die Regierung gemäss Art. 25 Abs. 3 für jeden Arzt als Mindestversicherungssumme festgelegten Beträge, mindestens jedoch 10 Millionen Franken.

3) Im Übrigen findet Art. 25 entsprechend Anwendung.

Art. 15h

Gesellschafter

1) Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärzte sein, die in die Ärzteliste eingetragen sind.

2) Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten oder Dritte nicht am Gewinn der Ärztegesellschaft beteiligt werden.

3) Gesellschafter dürfen zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Gesellschafter bevollmächtigen.

4) Die Gesellschafter dürfen nur Mitglied einer Ärztegesellschaft sein. Jegliche Form der Beteiligung an einer anderen Ärztegesellschaft, das Ausüben des Ärzteberufes im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses bei einer anderen

Ärztegesellschaft oder die zusätzliche freiberufliche Berufsausübung durch einen Gesellschafter sind verboten.

Art. 15i

Verwaltung und Vertretung der Ärztegesellschaft

- 1) Mitglied der Verwaltung einer Ärztegesellschaft dürfen nur Ärzte sein, die in die Ärzteliste eingetragen sind.
- 2) Im Rahmen der Ausübung des Ärzteberufes muss jeder Arzt allein zur Vertretung der Ärztegesellschaft beziehungsweise sämtlicher Gesellschafter befugt sein.

Art. 15k

Beruf- und Standespflichten

- 2) Ärzte, die Gesellschafter einer Ärztegesellschaft sind, bleiben für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten persönlich und disziplinarrechtlich verantwortlich.
- 3) Die persönliche und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufs- und Standespflichten kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter beziehungsweise der Verwaltung noch durch Geschäftsführungsmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 19 Abs. 1 und 3

Meldepflichten

1) Die Ärztekammer und das Amt für Gesundheit sind vom Arzt innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu unterrichten über:

3) aufgehoben

Art. 25

Haftpflichtversicherung

1) Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung hat sich insbesondere auch auf Schadenfälle zu beziehen, die während der Versicherungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und angemeldet werden. Der Selbstbehalt darf 50'000 Franken nicht übersteigen.

2) Der Versicherungsvertrag muss folgende Bestimmung enthalten: „Der Versicherungsnehmer weist den Versicherer an, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes dem Amt für Gesundheit mitzuteilen.“

Art. 34 Abs. 4

Erlöschen, Entzug und Ruhen

4) Ein Verzicht nach Abs. 1 lit. a oder das Ruhen nach Abs. 2 lit. a ist der Ärztekammer und dem Amt für Gesundheit unter Angabe des Zeitpunktes und der Dauer des Verzichts schriftlich zu melden.

Art. 38

Mitgliedschaft und Rechtsform

1a) Die in die Liste der Ärztesellschaften eingetragenen Ärztesellschaften sind nicht Mitglieder der Ärztekammer.

Art. 51

Verwaltungsübertretungen

1) Wer die Berufsbezeichnung „Arzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt“ oder eine gleichbleibende Bezeichnung unberechtigt führt oder, wer eine Mitteilung gemäss Art. 15e Abs. 5 unterlässt, wird vom Amt für Gesundheit mit einer Busse bis zu CHF 50'000.--, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 54a

Amt für Gesundheit

1) Dem Amt für Gesundheit obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, soweit die Aufgaben nach diesem Gesetz keinem anderen Organ übertragen sind. Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erteilung und den Entzug von Berufsausübungsbewilligungen;
- b) die Wahrnehmung von amtsärztlichen Tätigkeiten;
- c) die Bearbeitung von Anzeigen nach Art. 20;
- d) die Ahndung von Verwaltungsübertretungen; und
- e) die Streichung einer Ärztesellschaft aus der Liste der Ärztesellschaften in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung gemäss Art. 15f.

2) Das Amt für Gesundheit kann jederzeit Inspektionen und Kontrollen in Praxen und Einrichtungen des Gesundheitswesens durchführen oder durchführen lassen. Seinen Organen ist der unbeschränkte Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

3) Amtsärztliche Tätigkeiten, wie das Erstellen von amtsärztlichen Gutachten, sowie andere gesetzlich ausdrücklich dem Amtsarzt oder einem seiner Stellvertreter zugewiesenen Obliegenheiten, können nur von Personen ausgeübt werden, die über eine Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes verfügen.

II.

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Hängige Gesuche und Verfahren

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche und Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

Art. 2

Anpassung an das neue Recht

Bestehende Gesellschaften sowie Verbandspersonen von Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung haben sich unter Vorbehalt von Art. 3 und 4 innerhalb von zwei Jahren an das neue Recht anzupassen.

Art. 3

Eintragung in die Liste der Ärzte und der Ärztesellschaften

Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung und bestehende Gesellschaften sowie Verbandspersonen von Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung haben innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Amt für Gesundheit den Antrag auf Eintragung in die Liste der Ärzte beziehungsweise der Ärztesellschaften zu stellen.

Art. 4

Berufshaftpflichtversicherung

Bestehende Berufshaftpflichtversicherungsverträge sind innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des Art. 25 Abs. 4 und 5 anzupassen und ist dies dem Amt für Gesundheit nachzuweisen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

5.2 Abänderung des Gesundheitsgesetzes (GesG)

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBL 2008 Nr. 30, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Art. 6

Bewilligungspflicht

2) Eigenverantwortlichkeit im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn der Gesundheitsberuf ausgeübt wird:

- a) freiberuflich, das heisst in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung;
- b) in eigener fachlicher Verantwortung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses; oder
- c) in eigener fachlicher Verantwortung als Gesellschafter einer Gesundheitsberufegesellschaft.

Art. 7

Bewilligungsvoraussetzungen

4a) Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung hat sich insbesondere auch auf Schadenfälle zu beziehen, die während der Versiche-

rungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und angemeldet werden. Der Selbstbehalt darf 50'000 Franken nicht übersteigen.

4b) Der Versicherungsvertrag muss folgende Bestimmung enthalten:
„Der Versicherungsnehmer weist den Versicherer an, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes dem Amt für Gesundheit mitzuteilen.“

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Bewilligungsvoraussetzungen und über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen mit Verordnung.

Art. 9

Erteilung und Umfang der Bewilligung

2a) Nach Ausstellung der Bewilligung wird der Inhaber der Berufsausübungsbewilligung in die Liste der Gesundheitsberufe eingetragen und erhält eine Bestätigung des Amtes für Gesundheit über die erfolgte Eintragung.

3) Der Gesundheitsberuf darf erst nach Ausstellung der Bewilligung und nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in die Liste der Gesundheitsberufe oder im Fall einer Gesundheitsberufegesellschaft nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in die Liste der Gesundheitsberufegesellschaften eigenverantwortlich aufgenommen werden.

5) Das Amt für Gesundheit führt die Liste der Gesundheitsberufe und die Liste der Gesundheitsberufegesellschaften und hält diese Listen auf dem aktuellen Stand.

Art. 17

Praxisgemeinschaften und Zweitpraxis

2a) Gesundheitsberufegesellschaften sind in diesem Rahmen freiberuflich tätigen Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung gleichgestellt.

Gesundheitsberufegesellschaften

Art. 18

Rechtsform

1) Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung dürfen sich mit anderen Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung des gleichen Gesundheitsberufes zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Gesundheitsberufegesellschaft zusammenschliessen. Der Zusammenschluss von Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung verschiedener Gesundheitsberufe ist nicht zulässig.

2) Als Rechtsformen für den Zusammenschluss stehen den Gesellschaftern die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung offen. Gesundheitsberufegesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft dürfen ausschliesslich Namenaktien ausgeben.

3) Die Beteiligung von Gesundheitsberufegesellschaften an anderen Gesundheitsberufegesellschaften sowie der Zusammenschluss mehrerer Gesundheitsberufegesellschaften zu einer Konzernverbindung sind nicht zulässig.

Art. 18a

Zweck

1) Der Zweck einer Gesundheitsberufegesellschaft darf nur den in der Bewilligung umschriebenen Tätigkeitsbereich einschliesslich der erforderlichen Hilfstätigkeiten sowie der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens enthalten.

2) Ist der Tätigkeitsbereich in den Bewilligungen der Gesellschafter nicht gleichlautend umschrieben, muss in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Gesundheitsberufegesellschaft die entsprechenden Tätigkeiten nur unter der Verantwortung des Inhabers der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung durchführen darf.

Art. 18b

Firma

1) Das Bestehen als Gesundheitsberufegesellschaft muss nach aussen durch geeignete Massnahmen sichtbar gemacht werden.

2) Die Firma muss den Hinweis auf die Ausübung des Gesundheitsberufes, der sich auf den Wortlaut der Bewilligungsart zu beschränken hat, enthalten.

3) Die Firma darf keine irreführenden oder Angaben zu blossen Reklamezwecken enthalten.

Art. 18c

Eintragung in die Liste der Gesundheitsberufegesellschaften

- 1) Die Gesundheitsberufegesellschaften sind beim Amt für Gesundheit zur Eintragung in die Liste der Gesundheitsberufe anzumelden.
- 2) Das Amt für Gesundheit prüft die Übereinstimmung der Gesellschaftsverträge, des Statutenentwurfs und weiterer Verträge zwischen den Gesellschaftern mit den gesetzlichen Erfordernissen und verweigert die Eintragung in die Liste der Gesundheitsberufegesellschaften, wenn diese nicht erfüllt sind.
- 3) Soweit zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit der Gesundheitsberufegesellschaft die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister erforderlich ist, sind dem Amt für Gesundheit die für die Eintragung und die nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen vor der Anmeldung vorzulegen. Das Amt für Gesundheit stellt zu Händen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes eine Bescheinigung aus, dass die Erfordernisse dieses Gesetzes erfüllt sind und die Gesellschaft nach der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister in die Liste der Gesundheitsberufegesellschaften eingetragen wird. Ohne diese Bescheinigung darf die Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragen werden.
- 4) Die Gesundheitsberufegesellschaft ist in die Liste der Gesundheitsberufe einzutragen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass
 - a) die Gesellschaft die Erfordernisse nach Art. 18 bis 18i erfüllt; und
 - b) die Gesellschaft sich nicht in Liquidation, in Nachlassstundung oder in Konkurs befindet.

Art. 18d

Mitteilungspflicht

Die eingetragenen Gesundheitsberufegesellschaften teilen dem Amt für Gesundheit jede Änderung der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente und der Zusammensetzung der Gesellschafter binnen drei Monaten mit.

Art. 18e

Streichung aus der Liste der Gesundheitsberufegesellschaften und Auflösung der Gesundheitsberufegesellschaft

1) Stehen die Änderungen der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente oder der Zusammensetzung der Gesellschafter (Art. 18d) im Widerspruch zu den Erfordernissen dieses Gesetzes oder sind die Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft in die Liste der Gesundheitsberufegesellschaften nicht mehr gegeben, ist die Gesellschaft nach ihrer vorheriger Anhörung aus der Liste der Gesundheitsberufegesellschaften zu streichen, wenn sie den gesetzlichen Zustand nicht innerhalb von drei Monaten wiederherstellt.

2) Die Streichung aus der Liste der Gesundheitsberufegesellschaften bewirkt die Auflösung der Gesellschaft. Das Amt für Gesundheit teilt dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unverzüglich mit, wenn die Streichung aus der Liste der Gesundheitsberufegesellschaften rechtskräftig ist. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt trägt bei eingetragenen Gesellschaften die Auflösung der Gesundheitsberufegesellschaft im Öffentlichkeitsregister ein und bestellt einen Liquidator.

Art. 18f

Berufshaftpflichtversicherung

1) Die Gesundheitsberufegesellschaft ist verpflichtet, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, welche die Gesundheitsberufegesellschaft sowie alle in ihr tätigen Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben, einbezieht und deren Deckung der Art und dem Umfang der Risiken entspricht, die mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbunden sind.

2) Die Mindestversicherungssumme entspricht der Addition der durch die Regierung gemäss Art. 7 Abs. 5 lit. b für jeden Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung als Mindestversicherungssumme festgelegten Beträge, für Gesundheitsberufegesellschaften von Apothekern, Chiropraktoren, Drogisten, labormedizinischen Diagnostikern und Zahnärzten mindestens 10 Millionen Franken und für solche der übrigen Gesundheitsberufe mindestens 5 Millionen Franken.

3) Art. 7 Abs. 4a und 4b finden entsprechende Anwendung.

Art. 18g

Gesellschafter

1) Gesellschafter einer Gesundheitsberufegesellschaft können nur Personen sein, die in die Liste der Gesundheitsberufe eingetragen sind.

2) Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten oder Dritte nicht am Gewinn der Gesundheitsberufegesellschaft beteiligt werden.

3) Gesellschafter dürfen zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Gesellschafter bevollmächtigen.

4) Die Gesellschafter dürfen nur Mitglied einer Gesundheitsberufegesellschaft des entsprechenden Gesundheitsberufes sein. Jegliche Form der Beteiligung an einer anderen Gesundheitsberufegesellschaft des gleichen Gesundheitsberufes, das Ausüben des Gesundheitsberufes im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses bei einer anderen Gesundheitsgesellschaft des gleichen Gesundheitsberufes oder die zusätzliche freiberufliche Ausübung des gleichen Gesundheitsberufes durch einen Gesellschafter sind verboten.

Art. 18h

Verwaltung und Vertretung der Gesundheitsberufegesellschaft

1) Mitglied der Verwaltung einer Gesundheitsberufegesellschaft dürfen nur Personen sein, die als Inhaber der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung in die Liste der Gesundheitsberufe eingetragen sind.

2) Im Rahmen der Ausübung des Gesundheitsberufes muss jeder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung allein zur Vertretung der Gesundheitsberufegesellschaft beziehungsweise sämtlicher Gesellschafter befugt sein.

Art. 18i

Beruf- und Standespflichten

1) Die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung, die einer Gesundheitsberufegesellschaft angehören, bleiben für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten persönlich und disziplinarrechtlich verantwortlich.

2) Die persönliche und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufs- und Standespflichten kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschaften beziehungsweise der Verwaltung noch durch Geschäftsführungsmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 20 Abs. 2 und 3

Meldepflichten

2) Die Mitteilung nach Abs. 1 hat zu erfolgen: ...

3) Bei einem Angestelltenverhältnis hat der Arbeitgeber dem Amt für Gesundheit schriftlich mitzuteilen:

- a) die eigenverantwortliche Anstellung in eigener fachlicher Verantwortung nach Art. 6 Abs. 2 lit. b sowie den beabsichtigten Beschäftigungsgrad in Form einer Bestätigung;
- b) die erforderlichen Fachkenntnisse des Angestellten;
- c) ein Anstellungsverhältnis im Rahmen der Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung zur Erlangung der erforderlichen Weiterbildungserfordernisse für eine freiberufliche und eigenverantwortliche Berufsausübungsbewilligung des Angestellten in Form einer Bestätigung mit einem Nachweis der entsprechenden fachlichen Eignung (Ausbildung); und
- d) Praktikumsverhältnisse.

Ea.

Besondere Bestimmungen für Chiropraktoren

Art. 27a

Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Es ist dem Chiropraktor im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches gestattet, Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit seiner Patienten auszustellen.

Art. 27b

Überweisungen an Physiotherapeuten

Bei Vorliegen einer medizinischen Notwendigkeit ist es dem Chiropraktor gestattet, im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches Überweisungen seiner Patienten an Physiotherapeuten vorzunehmen.

Art. 50 Abs. 1 lit. e und h

Amt für Gesundheit

1) Dem Amt für Gesundheit obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, soweit Aufgaben nach diesem Gesetz keinem anderen Organ übertragen sind. Es ist insbesondere zuständig für:

- e) die Bearbeitung von Anzeigen nach Art. 14;
- h) die Streichung einer Gesundheitsberufegesellschaft aus der Liste der Gesundheitsberufegesellschaften nach Art. 18e in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung.

Art. 59 Abs. 1 lit. b

Verwaltungsübertretungen

- 1) Vom Amt für Gesundheit wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer:
- b) die Verschwiegenheitspflicht (Art. 15), die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (Art. 12), die Anzeigepflicht (Art. 14), die Mitteilungspflicht (Art. 18d) oder die Meldepflichten (Art. 20) verletzt;

II.

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Hängige Gesuche und Verfahren

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche und Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

Art. 2

Anpassung an das neue Recht

Bestehende Gesellschaften sowie Verbandspersonen von Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung haben sich unter Vorbehalt von Art. 3 und 4 innerhalb von zwei Jahren an das neue Recht anzupassen.

Art. 3

*Eintragung in die Liste der Gesundheitsberufe und der
Gesundheitsberufesellschaften*

Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung und bestehende Gesellschaften sowie Verbandspersonen von Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung haben innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Amt für Gesundheit den Antrag auf Eintragung in die Liste der Gesundheitsberufe beziehungsweise der Gesundheitsberufesellschaften zu stellen.

Art. 4

Berufshaftpflichtversicherung

Bestehende Berufshaftpflichtversicherungsverträge sind innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 4a und 4b anzupassen und ist dies dem Amt für Gesundheit nachzuweisen.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

5.3 Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG)

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBI. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Art. 14

Krankengeld

1) Den obligatorisch Versicherten ist sowohl bei ärztlich als auch bei chiropraktisch bescheinigter, mindestens hälftiger Arbeitsunfähigkeit, ab dem 2. Tage nach dem Tage der Erkrankung ein Krankengeld zu gewähren. Das Krankengeld fällt dahin, wenn die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt ist oder wenn es für eine oder mehrere Krankheiten während wenigstens 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen ausbezahlt worden ist und der Versicherte keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt, jedenfalls aber vom Zeitpunkt des Bezuges einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung an.

Art. 16a

Leistungserbringer

1a) Im Verhältnis zu den Krankenkassen und zum Kassenverband ist der Arzt, der Chiropraktor oder die Person, die einen anderen Gesundheitsberuf ausübt, der Leistungserbringer, auch wenn er für eine Ärzte- oder Gesundheits-

berufsgesellschaft handelt. In der Leistungsabrechnung muss die zugelassene Person angegeben sein.